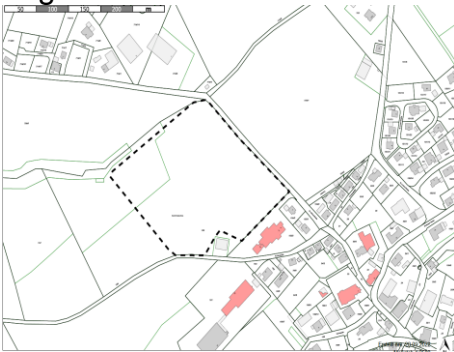


Bebauungsplan „Unterschwarzach Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Unterschwarzach – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterschwarzach Nord“ sowie der örtlichen Bauvorschriften hierzu in Unterschwarzach im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch beschlossen. Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Unterschwarzach, westlich der Straße nach Menhardsweiler auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 155. Der voraussichtliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan abgebildet:



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind nicht erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss vom 19.09.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (Darlegung und Anhörung). Daher besteht für interessierte Bürger vom 04.10.2022 bis einschl. 17.10.2022 die Möglichkeit, sich beim Stadtbauamt der Stadt Bad Wurzach, Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14 bis 17 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Bad Wurzach, den 28.09.2022

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin